



Biologischer Landbau, ein
sinnvoller Weg in die
Zukunft –

Wie bereitet man eine
Betriebsumstellung vor?

Welche Förderungen gibt es in
Luxemburg?



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Agriculture,
de la Viticulture et de la
Protection des consommateurs



Informationspolitik (I)

- Ab dem Tag des Inkrafttretens der Gesetzestexte:
- ✓ Versand einer Informationsbroschüre an alle Landwirte, bei Interesse Versand der einzelnen definitiven Anträge an die Landwirte.
- ✓ 2 Informationsversammlungen im Zentrum und Norden des Landes
- Einsendetermin der Anträge:
- ✓ In der Regel jeweils zum 1.8 für das folgende Kulturjahr
- ✓ Bei Inkrafttreten der Verordnung Einsendeschluss 3 Monate nach diesem Datum für die Antragsteller 2014/2015 und 2015/2016
- Retroaktivität
- ✓ Betriebe, welche einen provisorischen Antrag bis Ende 12.2014 eingesandt haben erhalten ohne Anfrage einen definitiven Antrag rückwirkend auf das Jahr 2014/2015



Informationspolitik (II)

- ✓ Betriebe, welche rückwirkend auf das laufende Kulturjahr 2015/2016 einsteigen wollen erhalten bei Interesse einen Antrag
- ✓ Laufende Kontrakte können entweder auslaufen oder auf Anfrage ab 2015/2016 durch einen neuen vergleichbaren Vertrag ersetzt werden. Ausserdem besteht die Möglichkeit ohne Nachzahlung aus den alten Verträgen auszusteigen.



Teilnahmeberechtigte und Teilnahmebedingungen:

- Mindestteilnahmedauer von 5 Jahren
- Basisbedingungen der Cross Compliance und Cross Compliance Plus müssen auf gesamter Betriebsfläche eingehalten werden
- Prämienfähige Flächen in Luxemburg
- Antragsteller müssen hauptberuflich Landwirt sein und < 65 Jahre
- Antragsteller dürfen nicht Rentenempfänger sein



Rahmen:

- Landesweites Förderangebot

Bestimmungen:

- Gesamtviehbesatz max. 1,6 DE/ha Gesamtbetriebsfläche, bei Überschreitung muss ein Transfer des organischen Düngers an andere Betriebe erfolgen
- Viehbesatz an Raufutterfressern > 0,50 GVE/ha Grünland
- Kein Pflügen von Dauergrünland in Schutzzonen



Besonderheiten:

- Förderfähig sind nur Kulturen die gemäß
 - der EU-Verordnung Nr. 834/2007
 - der EU-Verordnung Nr. 889/2008
 - den Richtlinien einer nationalen Bioerzeugergemeinschaft bewirtschaftet werden
- Beteiligung am Umstellungsprogramm einmal pro Betrieb und pro Parzelle möglich



Prämien

➤ Grünland:

220€/ha, 270€/ha während Umstellung

➤ Ackerkulturen:

250€/ha, 300€/ha während Umstellung +100€/ha bei Kartoffelanbau

➤ Freilandgemüsebau, Wein- und Obstbau nicht im Ertrag:

600€/ha, 850€/ha während Umstellung

➤ Wein- und Obstbau, Unterglasgemüsebau:

800€/ha, 1200€/ha während Umstellung



Kumulierbarkeit 100%:

- Landschaftspflegeprämie
- Entschädigungsprämie für ausgewiesene Trinkwasserschutzgebiete
- Weidegang von Milchkühen
- Verringerung der Stickstoffdüngung (Ackerland)
- Zwischenfruchtanbau und Untersaaten
- Mulchsaattechnik
- Fruchtfolgeprogramm



Kumulierbarkeit-Teilabzug

- Extensivierungsprämien DG (AUK + Biodiv)
- Streuobstwiesenprogramm
- Ackerrand- und Blühstreifen
- Uferschutzstreifen, Erosionsschutz- und Biotopstreifen



Favorisierung-Vorteile:

- Erhöhte Punktzahl bei Selektionskriterien
- 100% Beteiligung bei Beratungsunkosten